

4. Ergänzungskapitel: Beteiligung im Strafrecht

1. Überblick

Bisher wurde der Blick auf die Person gerichtet, die den Tatbestand erfüllt, also eine fremde bewegliche Sache wegnimmt (§ 127 StGB), einen anderen Menschen tötet (§ 75 StGB) oder eine fremde Sache zerstört (§ 125 StGB). Es können auch mehrere Personen gemeinsam einen Diebstahl oder einen Mord begehen. Das ist rechtlich gesehen kein großes Problem, denn dann töten eben alle den anderen Menschen oder nehmen alle die fremde Sache weg und sind dementsprechend strafbar. Es könnte aber eine Person die Idee zu einem Mord haben und einen Profikiller zu dessen Durchführung anheuern. Hier tötet der Profikiller den anderen Menschen, nicht hingegen der, der den Killer engagiert hat. Vielleicht braucht der potentielle Einbrecher entsprechendes Werkzeug, und er borgt sich dieses von einem Freund. Der Freund bricht jedenfalls nicht ein und nimmt auch nichts weg, das macht eben der Einbrecher. Somit stellt sich die Frage, wie sich in den beiden zuletzt genannten Fällen die Hintermänner strafbar machen oder ob so ein Verhalten vielleicht straffrei ist.

Nach § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Diese Regelung ist sehr kurz und schlank. Die Beteiligung ist noch in § 14 StGB für Sonderdelikte und in § 15 StGB für die Frage der Versuchsstrafbarkeit angesprochen. § 13 StGB enthält mit der Aussage, dass bei mehreren an der Tat Beteiligten jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen ist, genau genommen eine Selbstverständlichkeit des Schuldstrafrechts, und dieses gilt natürlich auch im Bereich der Beteiligung.

Wenn gesetzliche Regelungen eher kurz sind, besteht viel Spielraum für die Auslegung und dementsprechend für sehr **unterschiedliche Meinungen**. So ist das auch hinsichtlich der Beteiligung im StGB. In den Lehrbüchern zum StGB finden sich daher sehr komplexe Ausführungen, und auch der OGH sorgt für manch eigentümliche Ansicht. Dabei werden im Großen und Ganzen zwei Systeme vertreten, überwiegend ein sogenanntes **Einheitstätersystem**, gelegentlich auch eine Art **Teilnahmesystem**. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dass für die beiden Systeme auch unterschiedliche Bezeichnungen herangezogen werden. Zur Beruhigung kann aber festgehalten werden, dass sehr viele Fälle einer Beteiligung an einer Straftat gelöst werden können, ohne auf diesen Meinungsstreit eingehen zu müssen. Daher werden die Systeme auch erst später eingehend behandelt (siehe unten 5).

Was der Gesetzgeber geregelt hat, ist, dass es offenbar einen **unmittelbaren Täter** gibt („Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, ...“),

einen Bestimmungstäter („...“, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder ...“) und einen Beitragstäter („... oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt“). Zu klären gilt es daher, wann jemand unmittelbarer Täter ist, wann **Bestimmungstäter**, wann **Beitragstäter**. Dabei sollte zunächst immer die Person des unmittelbaren Täters festgestellt und dann dessen Strafbarkeit geklärt werden. Denn unabhängig von dem jeweilig vertretenen System hängt die Frage der Strafbarkeit der Beteiligten (= Bestimmungstäter, Beitragstäter) zumindest davon ab, wie weit der unmittelbare Täter gekommen ist. So ist es ausgeschlossen, dass ein Bestimmungstäter oder ein Beitragstäter für einen vollendeten Mord haftet, wenn der unmittelbare Täter niemanden getötet hat. Man kann sich auch nur an einem Versuch gemäß § 15 Abs 1 StGB beteiligen, wenn der unmittelbare Täter ins Versuchsstadium gekommen ist!

Merke: Beginnen Sie die Fallprüfung stets mit dem unmittelbaren Täter! Und zwar auch dann, wenn der Bestimmungstäter vorher handelt (das muss er nämlich) oder der unmittelbare Täter einen weit hinten im Alphabet angesiedelten Namen hat!

Nun zu den einzelnen Täterschaftsformen, wobei sich die folgenden Überlegungen auf das Vorsatzdelikt beziehen.

2. Täterschaftsformen

a. Der unmittelbare Täter:

Der unmittelbare Täter ist in § 12 StGB als erster genannt; er wird daher immer mit „§ 12/1“ oder „§ 12 1. F“ abgekürzt. Wer ist nun unmittelbarer Täter? Hier beginnen die ersten Unsicherheiten aufgrund der vertretenen Systeme, und man muss unterscheiden, ob es sich um ein Delikt mit einer Handlungsbeschreibung handelt oder um ein reines Erfolgsverursachungsdelikt.

Zu den **Delikten mit einer Handlungsbeschreibung** gehören etwa § 127 StGB mit der Handlung „Wegnehmen“ oder § 146 StGB mit der Handlung „Täuschen“ oder § 153 StGB, wo das Missbrauchen einer Vollmacht Tathandlung ist. Bei derartigen Delikten ist nach dem **Einheitstätersystem** unmittelbarer Täter, wer eine Tathandlung setzt, die zumindest teilweise diese Handlungsbeschreibung erfüllt. Also wer zumindest teilweise ein "Wegnehmen" iSd § 127 StGB setzt, ist unmittelbarer Täter. Wegnehmen heißt Gewahrsam brechen und neuen Gewahrsam begründen. Wer eine Handlung setzt, womit das Brechen des Gewahrsams beginnt, ist unmittelbarer Täter. Wer über Tatsachen täuscht, ist unmittelbarer Täter des Betruges, wer über eine Vollmacht verfügt und diese missbraucht, ist unmittelbarer Täter der Untreue nach § 153 StGB. Das ist ein recht formaler Ansatz, aber dem Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes geschuldet und eher leicht umzusetzen. Personen, die Handlungen setzen, die man nicht unter diese Handlungsbeschreibung subsumieren kann, sind jedenfalls nicht unmittelbare Täter.

Zu den **reinen Erfolgsverursachungsdelikten** gehört etwa der Mord (§ 75 StGB). Das Töten beschreibt letztlich nur den Erfolg, wie es erfolgt, ist völlig offen – Erschießen, Erdrosseln, Vergiften. Dasselbe gilt etwa bei der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (im Unterschied zu § 83 Abs 2 StGB, wo mit „Misshandeln“ eine Handlungsbeschreibung vorliegt): Man kann jemanden mit Fäusten, mit einem Messer, mit Fußtritten oder mit einem Hammer am Körper verletzen. Bei dieser Art von Delikten ist nach dem **Einheitstätersystem** der letzte, der handelt und den objektiven Tatbestand erfüllt, unmittelbarer Täter.

Beispiel: Anton schießt auf X, X stirbt, Anton ist unmittelbarer Täter. Bertram gibt in den Kaffee des Y Gift, Y trinkt und stirbt. Ist Y unmittelbarer Täter? Nein – Y tötet niemand anderen und erfüllt nicht den objektiven Tatbestand des § 75 StGB. Unmittelbarer Täter ist Bertram, denn Bertram ist der letzte, der handelt, und mit dem Giftgeben erfüllt er den objektiven Tatbestand des § 75 StGB (aA OGH).

Ob der unmittelbare Täter dann tatsächlich bestraft werden kann oder zB wegen Vorsatzmangels straflos bleibt, ist für die Einordnung als unmittelbarer Täter ohne Bedeutung.

Beispiel: Der Krankenpfleger übergibt die von Christian vergiftete Suppe dem X, der sie isst. Der Krankenpfleger erfüllt als letzter den objektiven Tatbestand des § 75 StGB und ist daher unmittelbarer Täter, obwohl er vorsatzlos und auch nicht fahrlässig handelt und daher straflos bleibt. Christian ist – je nach Situation – Bestimmungs- oder Beitragstäter.

Das **Teilnahmesystem** stellt zur Beurteilung des unmittelbaren Täters auf das Kriterium der „**Tatherrschaft**“ ab, wobei dies zumeist (aber nicht immer – diesbezüglich bestehen Unklarheiten) bei den reinen Erfolgsverursachungsdelikten herangezogen wird, nicht aber bei den Delikten mit Handlungsbeschreibung. Tatherr ist, wer das Geschehen beherrscht. Im vorher genannten Fall wäre Christian nach diesem System unmittelbarer Täter, denn er verwendet den ahnungslosen Krankenpfleger als vorsatzlos handelndes Werkzeug für den Mord. Christian beherrscht gleichsam das Geschehen. Hier spricht man auch vom **verdeckten unmittelbaren Täter**. Bei Delikten mit Handlungsbeschreibung folgen die Vertreter dieses Systems eher dem Einheitstätersystem, aber es gibt Ausnahmen zB hinsichtlich des Trickdiebstahls: Ernst lenkt X ab, während Florian dem X die Geldbörse wegnimmt. Hier wird auch vertreten, dass nicht nur Florian, sondern auch Ernst unmittelbarer Täter ist, obwohl er ablenkt und gerade nicht „wegnimmt“.

Sind mehrere Personen als unmittelbare Täter einzuordnen und handeln sie in verabredeter Weise, nennt man sie **Mittäter**. Um Mittäter zu sein, muss man aber nach den bisherigen Kriterien unmittelbarer Täter sein. Diese Eigenschaft ist immer zuerst zu prüfen, bevor man von Mittäterschaft reden kann. Die Konsequenz der Mittäterschaft besteht darin, dass **Erfolge** im Rahmen des Vorsatzes und bei

Erfolgsqualifikationen im Rahmen des Risikozusammenhanges **wechselseitig zugerechnet** werden.

Beispiel: Anton und Bertram wollen X krankenhausreif schlagen. Gemeinsam schlagen sie wie verabredet auf X ein. X erleidet mehrere schwere Knochenbrüche. Anton und Bertram haften beide als Mittäter wegen § 87 Abs 1 StGB, auch wenn man nicht weiß, welcher Schlag welche Verletzung verursacht hat. Fällt ein Schlag zu fest aus und stirbt X, haften beide nach § 87 Abs 2 2. Fall StGB (Todesqualifikation). Sie haften aber nicht wegen § 75 StGB, weil sie keinen Mordvorsatz hatten.

b. Der Bestimmungstäter:

Der Bestimmungstäter ist in § 12 StGB als zweiter genannt („..., sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, ...“) und wird daher mit „§ 12/2“ oder „§ 12 2. F“ abgekürzt. Gelegentlich wird auch vom Anstifter gesprochen. Auch beim Bestimmungstäter hat der Systemstreit Bedeutung:

Nach der Einheitstäterlehre ist Bestimmungstäter, wer den **Handlungsentschluss** beim unmittelbaren Täter erweckt, wer also beim Täter den Entschluss erweckt: Ja, das mach ich! Nach dem Teilnahmesystem ist Bestimmungstäter, wer den **Vorsatz** erweckt. Das ist zumeist ident, muss es aber nicht sein.

Beispiel: Anton erweckt bei Bertram den Handlungsentschluss, Geschlechtsverkehr mit X zu haben. X ist 13 Jahre alt. Anton weiß das, Bertram weiß das nicht, er schätzt X auf 17 Jahre. Anton sagt ihm das Alter auch nicht, obwohl er weiß, dass Bertram sich völlig verschätzt. Es kommt zum Geschlechtsverkehr. Bertram ist unmittelbarer Täter, weil er den Beischlaf mit X unternimmt, er hat aber keinen Vorsatz auf § 206 StGB, weil er keinen Vorsatz auf das Alter unter 14 Jahre hat. Bertram ist daher straflos. Hat Anton bei Bertram den Vorsatz erweckt? Nein, denn Vorsatz auf das Alter hat Bertram nicht. Nach dem Teilnahmesystem wäre für Anton (wenn überhaupt, dann) Beitragstäterschaft zu prüfen. Als unmittelbarer Täter kommt er nicht in Betracht, denn er unternimmt nicht den Beischlaf und – sofern man sie auf Delikte mit Handlungsbeschreibung anwendet – hat er auch nicht Tatherrschaft, weil er den Irrtum nicht verursacht hat. Hat Anton den Handlungsentschluss erweckt? Ja, das hat er, er hat bei Bertram den Entschluss erweckt, mit X den Beischlaf zu unternehmen. Nach dem Einheitstätersystem ist Anton Bestimmungstäter.

In der Regel fallen Vorsatz und Handlungsentschluss zusammen, daher muss man zumeist auf diesen Unterschied nicht eingehen.

Die **Strafbarkeit** wegen Bestimmungstäterschaft **beginnt** mit dem Bestimmungsversuch, also mit einer der Bestimmung unmittelbar vorangehenden Handlung (§ 15 Abs 2 StGB: versuchte Bestimmung). Erreicht der unmittelbare Täter

das Versuchsstadium seiner Tat und war die Bestimmung dafür kausal, dann haftet der Bestimmungstäter für Bestimmung zum Versuch nach § 15 Abs 1 StGB. Vollendet der unmittelbare Täter das Delikt, haftet der Bestimmungstäter für die Bestimmung zum vollendeten Delikt.

Beispiel: Christoph ruft Daniel an und möchte ihn zu einem Einbruch in eine Villa bestimmen. Daniel lehnt ab. Christoph haftet wegen versuchter Bestimmung zum Einbruchsdiebstahl nach §§ 12/2, 15 Abs 2 (!), 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB. Das gilt auch, wenn Daniel zusagt, aber zB zwei Tage vor Umsetzung des Planes bei einem Autounfall ums Leben kommt. Denn auch dann hat Daniel nicht das Versuchsstadium erreicht. Sagt Daniel zu und ist er gerade beim Einbrechen, als er von der Polizei festgenommen wird, ist Christoph wegen Bestimmung zum versuchten Einbruchsdiebstahl nach §§ 12/2, 15 Abs 1 (!), 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB zu bestrafen. Nimmt Daniel ungestört etwas weg, ist Christoph wegen Bestimmung zum vollendeten Einbruchsdiebstahl nach §§ 12/2, 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB zu bestrafen.

Bestimmt Bertram Christoph dazu, Daniel zum Einbruchsdiebstahl zu bestimmen (**Kettenbestimmung**), dann ist er nach überwiegender Meinung Bestimmungstäter, nach Mindermeinung Beitragstäter. Bestimmt Erich Franz dazu, Daniel Einbruchswerkzeug zur Verfügung zu stellen, ist Erich nach einhelliger Ansicht Beitragstäter. Die Bestimmung zum Beitrag ist Beitragstäterschaft!

Bestimmt Christoph Daniel dazu, gemeinsam den Einbruch zu unternehmen, dann ist die rechtliche Beurteilung strittig (**Bestimmung zur Mittäterschaft**): Zum einen wird vertreten, dass Christoph mit der Bestimmung als Bestimmungstäter nach §§ 12/2, 15/2, 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB strafbar ist, und die Bestimmungstäterschaft sodann durch die Strafbarkeit wegen unmittelbarer Täterschaft verdrängt wird, wenn die beiden in das Versuchsstadium des Einbruchs gelangen. Nach einer anderen Meinung ist man in einer solchen Konstellation nur strafbar, wenn es sich um eine Komplotte im iSd § 277 StGB handelt, und dann wegen eben § 277 StGB, aber nicht wegen Bestimmungstäterschaft. Nach dieser Meinung wäre Christoph straflos, bis er ins Versuchsstadium des Einbruchsdiebstahls gelangt. Dann ist er allerdings als unmittelbarer Täter strafbar. Geht es hingegen um einen gemeinsam zu begehenden Raub, wären beide wegen § 277 StGB strafbar.

Die Strafbarkeit wegen Bestimmung zu einem Vorsatzdelikt setzt natürlich voraus, dass der Bestimmungstäter in eigener Person alle Vorsatzvoraussetzungen erfüllt, rechtswidrig und schuldhaft handelt.

Ist der unmittelbare Täter bloß ins Versuchsstadium gelangt (**Bestimmung zum Versuch**, § 15 Abs 1 StGB), ändert sich am Schema nichts, nur dass der Versuch des unmittelbaren Täters der (Zwischen)Erfolg des Bestimmungstäters ist und nicht die vollendete Tat.

c. Der Beitragstäter:

Der Beitragstäter ist in § 12 StGB als dritter genannt („... oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.“) und wird daher mit „§ 12/3“ oder „§ 12 3. F“ abgekürzt. Hier besteht kein Meinungsstreit. Beitragstäter ist gleichsam der Rest, der nicht unter unmittelbare Täterschaft oder Bestimmungstäterschaft fällt, aber sonst irgendwie zur Tat beigetragen hat.

Dieser Beitrag kann **physisch** sein: Borgen von Einbruchswerkzeug, Besorgen der Mordwaffe usw. Der Beitrag kann auch **psychisch** sein: Aufpasserdienste, Beratung, wie man eine Alarmanlage ausschaltet, Zusage, beim Abtransport zu helfen usw.

Die **Strafbarkeit** wegen Beitragstäterschaft **beginnt sehr spät**, nämlich erst, wenn der unmittelbare Täter seine Tat versucht. Erreicht der unmittelbare Täter das Versuchsstadium seiner Tat und war der Beitrag dafür kausal, dann haftet der Beitragstäter für Beitrag zum Versuch nach § 15 Abs 1 StGB. Vollendet der unmittelbare Täter das Delikt, haftet der Beitragstäter für den Beitrag zum vollendeten Delikt. Der versuchte Beitrag ist hingegen aus einem Gegensatz zu § 15 Abs 2 StGB straflos. Ein derartiger versuchter Beitrag liegt vor, auch wenn der Beitragstäter alles getan hat, um zur Tat beizutragen, weil der unmittelbare Täter nicht ins Versuchsstadium getreten ist oder weil der Beitrag nicht kausal war. Tritt der unmittelbare Täter ins Versuchsstadium, beginnt die Strafbarkeit, mag der Beitragstäter auch gar nicht mehr an die Tat denken.

Beispiel: Franz borgt Daniel Werkzeug für den Einbruch in eine Villa. Kommt Daniel zwei Tage vor Umsetzung des Planes bei einem Autounfall ums Leben, bleibt Franz straflos. Denn Daniel hat nicht das Versuchsstadium erreicht, weshalb ein strafloser versuchter Beitrag vorliegt. Dasselbe gilt, wenn Daniel zwar einbricht, das Werkzeug von Franz aber zu Hause vergessen hat. Dann war der Beitrag von Franz nicht einmal für das Erreichen des Versuchsstadiums kausal und daher (wiederum) ein strafloser versuchter Beitrag. Bricht Daniel gerade ein, als die Polizei ihn festnimmt, ist Franz wegen Betrags zum Versuch des Einbruchsdiebstahls nach §§ 12/3, 15 Abs 1, 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB zu bestrafen. Nimmt Daniel auch ungestört etwas weg, ist Franz wegen Betrags zum vollendeten Einbruchsdiebstahls nach §§ 12/3, 127, 129 Abs 2 Z 1 StGB zu bestrafen.

Borgt Erich dem Franz das Werkzeug, damit dieser es Daniel borgen kann (**Kettenbeteiligung**), sind beide Beitragstäter. Die Strafbarkeit beginnt für beide, wenn Daniel das Versuchsstadium seiner unmittelbaren Tat erreicht. Borgt Erich Christoph sein Telefon, damit Christoph Daniel zum Einbruchsdiebstahl bestimmen kann, ist Erich Beitragstäter. Der Beitrag zur Bestimmung ist Beitragstäterschaft. Die Strafbarkeit von Erich beginnt, wenn Christoph Daniel zu bestimmen versucht, denn zu diesem strafbaren Verhalten hat Erich beigetragen (strittig). Bezugspunkt des Beitrags ist die Bestimmungstat, die selbständig strafbar ist.

Die Strafbarkeit wegen Beitrages zu einem Vorsatzdelikt setzt natürlich voraus, dass der Beitragstäter in eigener Person alle Vorsatzvoraussetzungen erfüllt, rechtswidrig und schuldhaft handelt.

Ist der unmittelbare Täter bloß ins Versuchsstadium gelangt (**Beitrag zum Versuch**, § 15 Abs 1 StGB), ändert sich am Schema nichts, nur dass der Versuch des unmittelbaren Täters der (Zwischen)Erfolg des Beitragstäters ist und nicht dessen vollendete Tat.

Ist der unmittelbare Täter nicht ins Versuchsstadium gelangt oder war der Beitrag dafür nicht kausal, liegt ein **strafloser versuchter Beitrag** (e contrario zu § 15 Abs 2 StGB) vor. Hier ist also nichts weiter zu prüfen.

3. Sonderdelikte

§ 14 StGB regelt die Beteiligung an Sonderdelikten. Sonderdelikte sind Tatbestände, die nur von ganz bestimmten Personen erfüllt werden können. Macht das Gesetz die Strafbarkeit von besonderen **persönlichen Eigenschaften** oder Verhältnissen des Täters abhängig, die das **Unrecht der Tat** betreffen, so ist das Gesetz auf alle Beteiligten anzuwenden, wenn diese Eigenschaften oder Verhältnisse auch nur bei einem von ihnen vorliegen (§ 14 Abs 1 1. Satz StGB). Die Eigenschaft betrifft das Unrecht der Tat. Nach überwiegender Ansicht ist der **intraneus**, also die Person, auf die die besondere Eigenschaft zutrifft, immer unmittelbarer Täter, der **extraneus**, also die Person, bei der die besondere Eigenschaft nicht vorliegt, kann nur als Bestimmungs- oder Beitragstäter strafbar sein.

Dieser Fall trifft auf die meisten Sonderdelikte zu. Zu nennen wäre etwa § 94 StGB: Nur der Verursacher der Verletzung kommt als unmittelbarer Täter dieses Tatbestandes in Betracht, andere können aber dazu bestimmen oder beitragen.

Beispiel: Albert hat gerade einen Unfall mit einem Radfahrer verursacht, der schwer verletzt am Boden liegt. Barbara, die Beifahrerin, fordert Albert auf, schnell zu verschwinden und so auch nicht zu helfen. Albert ist – abgesehen von der Körperverletzung nach § 88 Abs 4 1. Fall StGB – wegen § 94 Abs 1 StGB strafbar. Barbara ist Bestimmungstäterin hierzu und nach §§ 12/2, 14 Abs 1, 94 Abs 1 StGB strafbar. Diese Strafbarkeit verdrängt wegen der höheren Strafdrohung im Übrigen jene der Barbara nach § 95 Abs 1 StGB, die sie als unmittelbare Täterin begeht.

Als weitere Beispiele für derartige Sonderdelikte wären zu nennen: Veruntreuung nach § 133 StGB – dem Täter muss das Gut anvertraut sein; Untreue nach § 153 StGB – der Täter muss Vollmacht haben; Amtsmissbrauch nach § 302 StGB – der Täter muss eine Befugnis haben.

In all diesen Fällen kann sich der Außenstehende (Extraneus) als Bestimmungstäter oder Beitragstäter an diesen Delikten beteiligen.

In manchen Fällen hängt das Unrecht der Tat jedoch davon ab, dass der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar ausführt (§ 14 Abs 1 Satz 2 Fall 1 StGB). Das nennt man dann **eigenhändige Delikte**. Als Beispiel ist § 211 StGB zu nennen: Der Geschlechtsverkehr muss zB zwischen Bruder und Schwester erfolgen. Keine Strafbarkeit ist gegeben, wenn der Bruder einem Freund von ihm ermöglicht, mit seiner Schwester Sex zu haben. So wird keine Blutschande begangen.

Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die **Schuld**, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen (§ 14 Abs 2 StGB). Diese schuldrelevanten Sonderdelikte sind selten, Paradebeispiel ist die Tötung des Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB). Diesen kann nur die Mutter des Kindes begehen, jeder andere, der dazu bestimmt oder beiträgt ist nach §§ 12/2 oder 12/3, 75 StGB zu bestrafen. An § 79 StGB scheidet eine Beteiligung aus.

4. Fahrlässigkeitsdelikte

Die bisherigen Überlegungen betrafen das Vorsatzdelikt. Beim Fahrlässigkeitsdelikt ist diese Frage etwas einfacher gelagert.

Bei **reinen Erfolgsverursachungsdelikten** ist überhaupt strittig, ob es Bestimmungs- und Beitragstäterschaft geben kann, oder ob nicht ohnedies alle Personen, die objektiv sorgfaltswidrig den Erfolg verursachen, unmittelbare Täter sind. Und dass man in eigener Person eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung begeht, ist zwingende Voraussetzung für die eigene Strafbarkeit.

Beispiel: Albert sitzt hinter dem Steuer und wird von seiner Beifahrerin Barbara abgelenkt. Dadurch schaut er nicht auf die Straße und stößt einen Radfahrer nieder, der dadurch schwer verletzt wird. Als Beifahrerin darf man den Fahrer nicht ablenken. Das ist objektiv sorgfaltswidrig; und zwar eine eigene Sorgfaltswidrigkeit, die Barbara in eigener Person betrifft. Daher wird zum Teil bei ihr unmittelbare Täterschaft angenommen, zum Teil aber auch Beitragstäterschaft, ohne dass dies in der Falllösung irgendeine Auswirkung hat.

Handelt es sich bei dem Fahrlässigkeitsdelikt um ein **Sonderdelikt**, dann kann ein Extraneus nur Beteiligter (Bestimmungs- oder Beitragstäter) sein. Das trifft etwa auf die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) zu: Unmittelbarer Täter kann nur der Schuldner mehrerer Gläubiger sein; alle übrigen Personen können sich nur beteiligen (und auch das im Übrigen letztlich nicht jeder).

5. Zu den Beteiligungssystemen

Bei der Frage, ob Einheitstäterlehre oder ein Teilnahmesystem heranzuziehen ist, ist entscheidend, dass nirgendwo im StGB steht, dass dem StGB der Einheitstätergedanke (oder ein anderes System) zugrunde liegt. Eine solche explizite Norm gibt es nicht, auch wenn das oft behauptet wird – so etwas steht nicht in § 12 bis § 14 StGB. Der Gesetzgeber hat auch ganz bewusst diese Frage nicht geklärt und sehr viel der Auslegung überlassen. Es gilt daher genau genommen immer eine sachgerechte Auslegung zu finden und nicht **ein nicht vom Gesetzgeber festgelegtes System** umzusetzen. Dessen sollte man sich bewusst sein, wenn man in die Diskussion einsteigt. Auch gibt es kein „Einheitstätersystem“ an sich, sondern ein System nach österreichischer Auslegung, aber zB auch ein zum Teil ganz wesentlich anderes etwa in Schweden. Der Einheitstätergedanke ist also auch keineswegs etwas Fixes! Auch das gilt es in diesem höchst umstrittenen Bereich zu beachten.

Die beiden Systeme Einheitstäterlehre – Teilnahmesystem unterscheiden sich vor allem darin, dass für die österreichische Einheitstäterlehre die Strafbarkeit der Beteiligten **unabhängig vom Vorsatz** des unmittelbaren Täters und unabhängig von

der **Rechtswidrigkeit** von dessen Handlung sein soll. Das ist gleichsam das „Credo“ dieser Lehre.

Beispiel: Der Krankenpfleger übergibt die von Christian vergiftete Suppe dem X, der sie isst. Hier haftet Christian wegen Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft (je nachdem, ob er den Handlungsentschluss beim Pfleger geweckt hat, die Suppe zu übergeben, oder nicht) zum vollendeten Mord, obwohl der Pfleger vorsatzlos agiert. Anton erweckt bei Bertram den Handlungsentschluss, Geschlechtsverkehr mit X zu haben. X ist 13 Jahre alt. Anton weiß das, Bertram weiß das nicht, er schätzt X auf 17 Jahre. Anton sagt ihm das Alter auch nicht, obwohl er weiß, dass Bertram sich völlig verschätzt. Es kommt zum Geschlechtsverkehr. Auch hier haftet Anton für Bestimmung zum vollendeten § 206 Abs 1 StGB, wiewohl Bertram vorsatzlos handelt.

Dass es auch nicht auf die Rechtswidrigkeit ankommen soll, ist im Einzelfall höchst problematisch, weil mit diesem „Glaubenssatz“ sachwidrige Ergebnisse zustande kommen:

Beispiel: Herbert möchte ein Buch, das ihm gehört, zerreißen und ist dafür zu schwach. Er bittet Karl um Hilfe. Karl ist unschlüssig. Martin, der die ganze Geschichte kennt, fordert Karl auf, Herberts Bitte nachzukommen. Karl zerreißt das Buch. Karl erfüllt § 125 StGB, ist aber durch Einwilligung gerechtfertigt. Die Einwilligung gilt für Karl, nicht für Martin. Nach der österreichischen Einheitstäterlehre wäre Martin wegen Bestimmung zur vollendeten Sachbeschädigung strafbar. Das ist Unsinn, denn es liegt in diesem Fall gar kein strafbares Unrecht vor und Martin hat zu straflosem Verhalten bestimmt! Zum Teil wird die Einwilligung bei § 125 StGB nicht als Rechtfertigungsgrund, sondern als tatbestandsausschließend auf der Ebene des Tatbestandes geprüft. Diesfalls ist das Ergebnis der Straflosigkeit Martins zwingend. Aber es kann nicht eine Frage der Einordnung sein, ob jemand strafbar oder straflos ist, noch dazu wo sowohl Tatbestand als auch Rechtswidrigkeit das Unrecht der Tat und somit letztlich dasselbe betreffen.

Daher ist Vorsicht geboten. Aber auch das Teilnahmesystem erzeugt Wertungsprobleme. ZB wäre im oben genannten Beispiel mit § 206 StGB Anton straflos: Er ist weder unmittelbarer Täter noch Bestimmungstäter (kein Vorsatzerwecken). Der Beitrag für einen unvorsätzlich agierenden unmittelbaren Täter ist (höchstens) ein versuchter Beitrag und daher straflos. Ob das ein sachgerechtes Ergebnis ist, kann ebenfalls bezweifelt werden.

In Wirklichkeit gilt es Mischfassungen zu erzeugen, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Allerdings ist dieses Lehrbuch nicht der Ort, um dies eingehend zu diskutieren. Hier sollte die Problematik nur kurz angerissen und ein kritisches Lesen angeregt werden, wenn Sie als Leserin / Leser sich mit dieser Frage dann später im Studium eingehend beschäftigen werden: Seien Sie kritisch, nehmen Sie nicht alles hin, was in diesem Zusammenhang vertreten wird.

6. Fälle:

Fall 1 (einfach):

Fabiola, Alexanders Exfreundin, hat von einer entfernten Verwandten einige wirklich schöne Schmuckstücke im Wert von € 35.000 geerbt. Alexander, ohnedies etwas in Geldnot – will sich diesen Schmuck aus Fabiolas Wohnung holen, von der er noch den Schlüssel hat. Er bittet Oliver aufzupassen, um ihn rechtzeitig per Handy zu warnen. Oliver, der den gesamten Plan kennt, hilft ihm tatsächlich, obwohl er sich dabei sehr unwohl fühlt, denn er glaubt, dass er auf diese Weise bei einem Raub mitwirkt: Ein Freund, der gerade das erste Semester Jus studiert, hat ihm nämlich erklärt, dass in einem solchen Fall Raub vorliege. Alexander kommt mit dem Schlüssel ungestört in die Wohnung und nimmt den Schmuck mit.

Lösung:

Strafbarkeit des Alexander

Alexander nimmt seiner Ex-Freundin eine fremde, bewegliche Sache (den Schmuck) weg: Er bricht den Gewahrsam von Fabiola und begründet eigenen Gewahrsam daran, indem er die Wohnung mit dem Schmuck verlässt. Der Diebstahl ist vollendet. Sein Vorsatz bezieht sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale und er handelt auch mit Bereicherungsvorsatz. Da er den Schlüssel nicht widerrechtlich erlangt hat, ist die Deliktsqualifikation des § 129 Abs 2 Z 1 StGB nicht erfüllt. Der Wert des Schmucks übersteigt allerdings € 3.000, sodass die Wertqualifikation des § 128 Abs 1 Z 5 StGB erfüllt ist. Sein Vorsatz bezieht sich zweifellos auf diese Summe, da er genau darüber Bescheid weiß, wie viel der Schmuck wert ist. Alexander ist strafbar gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB.

Strafbarkeit des Oliver

Oliver trägt zum qualifizierten Diebstahl des Alexander bei, indem er aufpasst (= Beitragshandlung). Alexander als unmittelbarer Täter des Diebstahls hat die Tat vollendet. Oliver handelt mit Beitragsvorsatz und mit Vollendungsvorsatz. Da er genau über den Tatplan informiert ist, hat er auch den Vorsatz auf die Wertqualifikation. Der Irrtum über das Delikt (er meint, es wäre ein Raub) ist irrelevant, da es sich um einen reinen und irrelevanten Subsumtionsirrtum handelt. Oliver ist daher strafbar gemäß §§ 12 3. Fall, 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB.

Fall 2 (komplexer):

A lernt in einem Spielkasino B kennen. Dieser spricht ihn an, als sich A nach hohen Spielverlusten gerade an die Bar zurückziehen will. Nachdem sie ins Gespräch gekommen sind und die finanzielle Lage von A erörtert haben, vertraut B dem A an, dass er an einem „großen Ding“ mitwirken könne. Auf As Interesse hin teilt ihm B wahrheitswidrig mit, dass er vorhabe, mit dem ihm bekannten Ju-

welcher K dessen Versicherung durch einen vorgetäuschten Überfall um die vereinbarte Versicherungssumme zu prellen. Als Aufgabe läge darin, den K, mit dem B schon alles besprochen habe und der einverstanden sei, zum Schein zu überfallen und dessen Edelsteine zu rauben. Nach der Tat solle A ihm, B, die Edelsteine bringen, bei der Übergabe erhalte A seinen Beuteanteil in der Höhe von € 30.000,- bar ausbezahlt. A solle beim Überfall so vorgehen, dass es echt aussehe, insbesondere K dürfe er nicht zu erkennen geben, dass er wisse, dass dieser dem Überfall zugestimmt habe. A erklärt sich bereit mitzumachen und erfährt noch nähere Details.

Am Tag der Tat betritt A kurz vor Geschäftsschluss das Juweliergeschäft des K, zieht absprachegemäß eine ungeladene Waffe und veranlasst K unter der Drohung, ihn zu erschießen, den Tresor zu öffnen und ihm die darin befindlichen Edelsteine zu übergeben. K, der von allem nichts weiß und auch nie seine Versicherung schädigen wollte, steht Todesängste aus und folgt As Anordnungen; allein das gelegentliche Augenzwinkern von A irritiert ihn. Kurze Zeit später überbringt A dem B die Edelsteine (Wert: 2 Millionen €) und erhält die vereinbarte Summe. Noch am Tag des Überfalls meldet K seiner Versicherung den Schadensfall.

Lösung:

Strafbarkeit des A:

Zu prüfen ist § 142 Abs 1 StGB. A nötigt dem K die Edelsteine durch Drohung, ihn zu erschießen, ab. Der äußere Tatbestand ist erfüllt. A glaubt jedoch, K würde ihm die Wertsachen freiwillig herausgeben und hat somit keinen Vorsatz darauf, ihm die Edelsteine abzunötigen. Er hat auch keinen Vorsatz, gefährlich zu drohen. Folglich ist A gem. § 142 Abs 1 StGB nicht zu bestrafen.

Weiters ist § 146 StGB zu prüfen. Für A kommt hier nur Beitragstäterschaft in Betracht, da K den Schaden der Versicherung meldet und dadurch die Zahlung veranlasst. K erfüllt aber nicht den äußeren Tatbestand des § 146 StGB, da er die Versicherung nicht täuscht. Er wurde ja tatsächlich beraubt. Folglich begeht A bloß einen versuchten Beitrag, der gem. § 15/2 StGB e contrario straflos ist.

Weiters kommt § 151 Abs 1 Z1 StGB in Betracht. A schafft eine versicherte Sache, die Edelsteine, beiseite, wodurch der äußere Tatbestand erfüllt ist. Er handelt mit Tatbestandsvorsatz und mit Vorsatz, sich bzw dem B und K eine Versicherungsleistung zu verschaffen. Folglich ist A gem. § 151 Abs 1 Z 1 StGB zu bestrafen.

Strafbarkeit des B:

Zu prüfen ist eine Strafbarkeit gem. §§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 StGB. Fraglich ist, in welcher Form B nach diesem Tatbestand strafbar ist. Er erweckt bei A den

Handlungsentschluss, nicht aber den Vorsatz auf den Raub. Folgt man der Einheitstäterlehre, reicht es, dass B bei A bloß den Handlungsentschluss erweckt. B selbst handelt bei seiner für die Handlung des A kausalen Bestimmungshandlung mit Tatbestands- und Bereicherungsvorsatz des §142 Abs 1 StGB. Da weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe vorliegen, ist B wegen Bestimmung zu vollendetem Raub gem. §§ 12/2, 142 Abs 1 StGB strafbar.

Weiters ist noch § 143 Abs 1 StGB zu prüfen. A verwendet absprachegemäß eine ungeladene Waffe. Es ist strittig, ob dadurch die Qualifikation erfüllt ist. Nach der Judikatur sind auch ungeladene Waffen von § 143 Abs 1 StGB erfasst, da es sich um Waffen im technischen Sinn des Waffengesetzes handelt. Da B Vorsatz auf Verwendung dieser Waffe durch A hat, ist er auch gem. §§ 12/2, 142, 143 Abs 1 StGB strafbar. Nach einem Teil der Lehre ist die Qualifikation jedoch nicht erfüllt, und B ist nur wegen des Grunddeliktes zu bestrafen.

Verlangt man mit dem Teilnahmesystem das Erwecken des Vorsatzes für den Bestimmungstäter, kommt eine Strafbarkeit nach § 12/2 StGB nicht in Betracht. Das schadet nicht, denn B hat kraft überlegenen Wissens Tatherrschaft, ist daher in Wirklichkeit nach diesem System unmittelbarer Täter, der mit A ein vorsatzloses Werkzeug einsetzt. Nach dieser Meinung haftet B als verdeckter unmittelbarer Täter gem. §§ 12/1, 142 Abs 1 StGB, bzw je nach Auslegung auch nach § 143 Abs 1 StGB.

Zu prüfen ist §§ 12/2, 151 Abs 1 Z 1 StGB. B veranlasst den A, die Edelsteine beiseite zu schaffen. A ist unmittelbarer Täter und erfüllt sowohl den äußeren als auch inneren Tatbestand. B handelt selbst mit Tatbestandsvorsatz. Nach hA ist allerdings bei B der erweiterte Vorsatz nicht gegeben, da dieser nur dann gegeben ist, wenn man jemandem unrechtmäßig die Versicherungsleistung zukommen lassen will. Das will B aber gerade nicht, denn er weiß, dass K beim Raub die Leistung zu Recht erhält. Daher ist B nicht wegen Bestimmung zum Versicherungsmissbrauch gem. §§ 12/2, 151 Abs 1 Z 1 StGB strafbar.

B bestimmt den A außerdem dazu, einen Beitrag zum Versicherungsbetrug zu setzen. Das ist aber auch nur ein Beitrag zum Versicherungsbetrug, und wäre ebenfalls bloß ein strafloser versuchter Beitrag. Da B jedoch diesbezüglich keinen Vollendungsvorsatz hat, ist schon deshalb nicht gem §§ 12/3, 15, 146 StGB zu bestrafen.